



Tarif privat ambulant, Baustein zahngesundheit spezial (AZB2)

Ergänzungstarif für Zahnbehandlung, Prophylaxe und Kieferorthopädie für Personen,
die der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) angehören

Version 10.2015

Der Baustein zahngesundheit spezial (AZB2) ist integrierender Bestandteil des Tarifs privat ambulant und kann nur mit mindestens einem anderen Baustein des Tarifs privat ambulant bestehen.

Neben diesem Baustein dürfen bei der Advigon Versicherung AG und anderen privaten Krankenversicherern keine weiteren Tarife mit Leistungen für Zahnbehandlung, Zahnprophylaxe und kieferorthopädische Behandlungen bestehen.

Advigon Versicherung AG, Postfach 1130, Drescheweg 1, 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN. Nachfolgend Versicherer genannt.

Art. 1 Versicherungsleistungen

Versicherungsleistungen / Tarifbedingungen:

1.1. Zahnbehandlung

Der Versicherer erstattet im Rahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) bzw. der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), d. h. bis zu den Höchstsätzen der GOZ / GOÄ, bei Zahnbehandlung **100 %** des erstattungsfähigen Rechnungsbetrags, zusammen mit den Leistungen einer GKV oder eines sonstigen Kostenträgers maximal **100 %**. Als Zahnbehandlung gelten chirurgische Maßnahmen, parodontologische Leistungen und konservierende Leistungen. Ausgenommen sind Kronen, Inlays und konservierende Leistungen, die im Zusammenhang mit Zahnersatz stehen (z. B. Aufbaufüllungen bei Kronen).

Bei Wurzelkanalbehandlungen sind nur die Mehrkosten erstattungsfähig, die nach einer Vorleistung der GKV verbleiben. Eine rein privatärztliche Abrechnung ist nicht erstattungsfähig.

Nicht erstattungsfähig im Baustein zahngesundheit spezial (AZB2) sind Schienen und Aufbissbehelfe sowie funktionsanalytische und -therapeutische Leistungen.

1.2. Zahnprophylaxe

Der Versicherer erstattet im Rahmen der GOZ bzw. der GOÄ, d. h. bis zu den Höchstsätzen der GOZ / GOÄ, bei Zahnprophylaxe **100 %** des erstattungsfähigen Rechnungsbetrags.

Als Zahnprophylaxe gilt die professionelle Zahnreinigung gemäß der Definition der GOZ 1040 sowie die weitere Kontrolle des Übungserfolges. Die Maßnahmen für Zahnprophylaxe sind bis zu einem Gesamtrechnungsbetrag von **80 EUR** pro Maßnahme und **200 EUR** pro Kalenderjahr erstattungsfähig.

1.3. Kieferorthopädische Behandlung

Der Versicherer erstattet für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bis zu den Höchstsätzen der GOZ / GOÄ bei medizinisch notwendiger kieferorthopädischer Behandlung **80 %**

des erstattungsfähigen Rechnungsbetrags, jedoch maximal **600 EUR** Gesamterstattung je behandeltem Kiefer für die gesamte kieferorthopädische Behandlung.

Erstattet werden nur sogenannte Mehrkosten bei medizinisch notwendiger kieferorthopädischer Behandlung, sofern für die Behandlung grundsätzlich ein Leistungsanspruch gegenüber einer GKV besteht (KIG 3 bis 5).

Unter die Mehrkostenvereinbarung fallen kieferorthopädische Zusatzleistungen, wie z. B. Gold-, Keramik- oder Metallbrackets und unsichtbare Zahnspangen.

1.4. Zahnärzte ohne Kassenzulassung

Bei Zahnärzten, die über keine Kassenzulassung verfügen, wird der fiktive Betrag, den die GKV erstattet hätte, in Abzug gebracht. Gleiches gilt für Behandlungen im Ausland, wenn die GKV keine Vorleistung erbringt.

1.5. Leistungsbegrenzungen

Für Tarife mit einem Versicherungsbeginn ab dem 01.10.2015 gilt:

Die Gesamterstattung der unter 1.1. bis 1.4. aufgeführten Leistungen beträgt in diesem Tarifbaustein:

- vom 1. bis einschließlich 12. Monat ab Versicherungsbeginn maximal **400 EUR**,
- vom 1. bis einschließlich 24. Monat ab Versicherungsbeginn maximal **800 EUR**,
- vom 1. bis einschließlich 36. Monat ab Versicherungsbeginn maximal **1.200 EUR**,
- vom 1. bis einschließlich 48. Monat ab Versicherungsbeginn maximal **1.600 EUR**,
- vom 1. bis einschließlich 60. Monat ab Versicherungsbeginn maximal **2.000 EUR**.

Ausschlaggebend ist das jeweilige Behandlungsdatum.

Die Leistungsbegrenzungen entfallen:

- bei einem Unfall, der sich nach Versicherungsbeginn des Tarifbausteins ereignet,
- nach Ablauf des 60. Monats ab Versicherungsbeginn.

1.6. Wartezeiten

Für die unter 1.2. aufgeführten Leistungen für Zahnprophylaxe entfallen die bedingungsgemäßen Wartezeiten.

Art. 2 Tarifbeitrag

Die jeweils gültigen Tarifbeiträge werden in einem Anhang, der integrierender Bestandteil des Tarifs privat ambulant ist, geregelt.